



Satzung des 1. Tennisclubs Hiltrup e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der im April 1927 gegründete Verein führt den Namen „Erster Tennisclub Hiltrup e.V.“. Er hat seinen Sitz in Münster und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster unter der Nummer 1290 eingetragen.

Seine Farben sind schwarz-weiß.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, den Tennissport und andere Sportarten zu pflegen, die Jugend durch die Werte des Sports zu erziehen, durch Veranstaltungen von Wettkämpfen den Sportgedanken zu fördern und durch den familiengerechten Tennissport der Gesundheitsförderung der Mitglieder zu dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitglieder

Der Verein hat

- 1) ordentliche Mitglieder
- 2) jugendliche Mitglieder
- 3) außerordentliche Mitglieder mit Spielberechtigung für die Halle
- 4) passive Mitglieder (ohne Spielberechtigung)
- 5) Ehrenmitglieder

§ 5 Aufnahme

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand; bei den diesbezüglichen Beschlüssen ist Einstimmigkeit erforderlich.

Aufnahmegesuche müssen schriftlich an den Vorstand gerichtet werden und mit der Unterschrift von zwei ordentlichen Mitgliedern als Bürgen versehen sein.

Jede sportliche gesinnte Person kann die Aufnahme beantragen.



Der Vorstand ist im Falle der beschlossenen Nichtaufnahme nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 6 Beiträge

Beiträge, Aufnahmegebühren und Benutzungsentgelte werden von der Mitgliederversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr festgesetzt.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Jahresbeitrag ist einschließlich der Spielbeiträge für die Sommersaison bis zum 31.05. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Spielbeiträge für die Hallenbenutzung sind zu Beginn der Wintersaison (01.10. eines jeden Jahres) für die gesamte Wintersaison im Voraus fällig.

Der Vorstand wird ermächtigt, Sonderbeiträge für die außergewöhnliche Leistungen des Vereins festzusetzen; sie sind von der Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.

Der Vorstand ist befugt, in besonders begründeten Ausnahmefällen Beitragsermäßigung oder Beitragserlass zu gewähren.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod des Mitglieds
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Ausschluss aus dem Verein
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend und nachhaltig gegen Vereinsinteressen verstoßen hat, insbesondere innerhalb von zwei Kalenderjahren den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand einzuräumen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Im Falle fristgemäßer Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen.



§ 8 Ausschluss vom Spielbetrieb

Der Vorstand kann ein Mitglied vom Spielbetrieb ausschließen oder dessen Spielmöglichkeiten einschränken, wenn das Mitglied neben seiner Mitgliedschaft gleichzeitig Mitglied in einem weiteren Tennisverein ist und dort Meisterschaftsspiele bestreitet oder dies tut, ohne Mitglied eines weiteren Vereins zu sein.

Der Vorstand soll von vorstehenden Maßnahmen absehen, wenn ein überwiegendes sportliches Interesse, insbesondere die Ausübung familiengerechten Sports, dies erfordert.

Macht von vorstehenden Möglichkeiten der Vorstand Gebrauch, kann das Mitglied ohne Einhaltung der Kündigungsfrist seine Mitgliedschaft zum Ablauf eines Kalendermonats beenden; eine entsprechende Erklärung bedarf der Schriftform.

§ 9 Ausschluss von Mitgliedern

Im Falle der Ausschließung eines Mitgliedes oder des Ausschlusses vom Spielbetrieb ist dem Mitglied vor der Entscheidung über diese Maßnahme ausreichende Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu geben. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte ist nicht zulässig. Ansprüche auf das Vereinsvermögen stehen einem ausgeschlossenen oder ausgetretenen Mitglied nicht zu.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- 1) dem 1. Vorsitzenden,
- 2) dem 2. Vorsitzenden,
- 3) dem Schriftführer,
- 4) dem Schatzmeister,
- 5) dem Sportwart,
- 6) dem Jugendwart,
- 7) dem Jugendausschussvorsitzenden,
- 8) dem Frauenwart,
- 9) dem technischen Wart,
- 10) dem Festwart.

§ 11 Tätigkeit in Vereinsämtern

1. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
2. Aufwandsentschädigungen werden nur auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung geleistet. Die beschlossene Entschädigung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Tätigkeitsumfang stehen.



§ 12 Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende sowie die in § 10 unter Ziff. 2 bis 4 genannten Personen.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den ersten Vorsitzenden gemeinsam mit einem der oben zu Ziff. 2 bis 4 genannten Personen vertreten.

§ 13 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung liegt in den Händen des Vorstandes.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

- 1) die Bewilligung von Ausgaben; für eine Ausgabe, die den Betrag von 15 v. Hundert der Einnahmen des Vorstandes übersteigt, bedarf es der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung,
- 2) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu beantragen, wenn es diese für erforderlich hält. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Einzelfälle Beiräte zu bilden.

§ 14 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Legt eines der gewählten Mitglieder vor Ablauf der Wahlperiode sein Amt nieder, so ist der Vorstand berechtigt, für die Übergangszeit ein ordentliches Vereinsmitglied zu benennen, das die Aufgaben des ausgeschriebenen Vorstandsmitgliedes wahrnimmt.

§ 15 Sportausschuß

Der Sportausschuß wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus 5 Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sollten. Aufgabe dieses Ausschusses ist, Disziplin und Fairneß innerhalb des gesamten Sportbetriebes des Vereins zu gewährleisten. Er ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen Verwarnungen auszusprechen und bei groben oder wiederholten Verstößen ein Ausschließungsverfahren gemäß §§ 7-9 dieser Satzung zu beantragen. Die Beschlüsse des Sportausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefaßt und bedürfen der Schriftform. Der Sportausschuß tagt mindestens einmal jährlich. Außerordentliche Sitzungen kann jedes Mitglied des Ausschusses beantragen. Gegen Maßnahmen des Sportausschusses kann der Betroffene die Entscheidung des Vorstandes beantragen.



§ 16 Mitgliederversammlungen

Vor Beginn der Sommerspielzeit eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung statt, zu der unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen ist. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- 1) Geschäftsbericht des Vorstandes,
- 2) Kassenprüfungsbericht,
- 3) Entlastung des Vorstandes,
- 4) Wahlen,
- 5) Festlegung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr.

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, die die Pflicht und das Recht haben, den Kassenbericht zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden; die Frist gemäß Abs. 1 ist einzuhalten. Der Vorstand ist zu Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder einen diesbezüglichen begründeten Antrag schriftlich stellt.

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

In Mitgliederversammlungen sind stimmberechtigt alle Vereinsmitglieder gem. § 4 Ziff. 1, 4 und 5 dieser Satzung.

Die jeweilige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt, die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder in dessen Vertretung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

§ 17 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur auf einer für diesen Zweck einberufenen Versammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.

§ 18 Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks

Die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszwecks kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen; es bedarf hierzu eine 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung auch über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen mit der Maßgabe, daß es nur für Zwecke der Leibesübungen weiterhin Verwendung findet und einem Sportverein zufließen soll, dessen Gemeinnützigkeit anerkannt ist.



§ 19 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verhandlungsleiters den Ausschlag. Bei allen Abstimmungen werden Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen zur Errechnung des Mehrheitsverhältnisses nicht berücksichtigt.

§ 20 Jugendordnung

Der Verein hat eine Jugendordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Die Jugendabteilung verwaltet sich nach Maßgabe der Vereinsjugendordnung selbst.



Anhang – Vereinsjugendordnung

§ 1 (Name und Mitgliedschaft)

Mitglieder der Jugendabteilung des 1. Tennisclubs Hiltrup e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2 (Organe)

Organe der Jugend des Vereins sind:

- die Vereinsjugendversammlung
- der Vereinsjugendausschuß

§ 3 (Vereinsjugendversammlung)

- a) Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendversammlungen. Sie sind das oberste Organ der Jugend des Vereins. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung, die das 10. Lebensjahr vollendet haben sowie aus den gewählten Vertretern des Vereinsjugendausschusses.
- b) Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind:
 1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses.
 2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses.
 3. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
 4. Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
 5. Wahl des Vereinsjugendausschusses.
 6. Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Ebenen, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
 7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- c) Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet jährlich statt. Sie findet mindestens vierzehn Tage vor der Jahreshauptversammlung (§ 12 der Vereinssatzung) statt. Sie wird sieben Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Ladung an die Mitglieder der Jugendabteilung einberufen. Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugendversammlung oder eines mit der Hälfte der Stimmen gefaßten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muß eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung innerhalb von einer Woche mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen einberufen werden.
- d) Die Vereinsjugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist.



Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

- e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f) Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.
- g) Der gemäß § 8 der Vereinssatzung zum Vorstand gehörige Jugendwart ist zu den ordentlichen und außerordentlichen Vereinsjugendversammlungen unter einer Ladungsfrist von sieben Tagen schriftlich zu laden. Er ist in der Vereinsjugendversammlung nicht stimmberechtigt, ist jedoch befugt, sich in der Vereinsjugendversammlung jederzeit zu Wort zu melden.

§ 4 (Vereinsjugendausschuß)

- a) Der Vereinsjugendausschuß besteht aus:

dem Vorsitzenden

zwei Beisitzern (innen)

zwei Jugendvertretern, die z. Z. der Wahl noch Jugendliche sind.

Als Beisitzer (innen) können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden. (Jugendabteilungen mit weiblichen und männlichen Mitgliedern sollten je einen und männlichen Jugendvertreter wählen lassen.)

- b) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt gemeinsam mit dem Jugendwart die Interessen der Jugend des Vereins.

Beide sind zu vertrauensvoller Zusammenarbeit zum Wohl des Vereins verpflichtet. Bei Unstimmigkeiten zwischen beiden ist jeder berechtigt, eine Entscheidung des Vereinsjugendausschusses zu beantragen.

- c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

- d) In den Vereinsjugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

- e) Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Auf Verlangen des Vereinsvorstandes hat er Rechenschaft abzulegen.

- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Der Jugendwart ist zu jeder der Jugendausschußsitzungen zu laden. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

- g) Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für die Entscheidung über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden öffentlichen, zweckgebundenen Mittel sowie



der vom Vereinsvorstand im Haushaltsplan der Jugendabteilung zugewiesenen Beträge. Der Jugendwart übt hierbei beratende Funktion aus.

- h) Er ist weiterhin zuständig für die Entscheidung von etwaigen Meinungsverschiedenheiten zwischen Jugendwart und Vereinsjugendausschußvorsitzendem.

§ 5 (Wettkampfordnung, Spielordnung)

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Jugendspielordnung des Westfälischen Tennisverbandes. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 6 (Jugendordnungsänderungen)

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten. Diese Beschlüsse bedürfen der Bestätigung einer Mitgliederversammlung.

§ 7

Diese Vereinsjugendordnung ist Bestandteil der Satzung des 1. Tennisclubs Hiltrup e.V.

4400 Münster, 19.3.1976